

Satzung des „alle mitmischen e.V.“

6. Dezember 2011, Leipzig

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Der Verein trägt den Namen „**alle mitmischen e.V.**“. Er ist ein **Sport- und Bildungsverein**. Er hat seinen Sitz in **Leipzig** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig mit der Nummer **4942** eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

1. die **Förderung des Sports**. Er fördert Sportarten welche der körperlichen Ertüchtigung dienen, zudem als *außergewöhnlich* im Sinne seltener-/neuerer- oder schwierig erlernbarer *Bewegungsformen* zu bezeichnen, *nicht* notwendiger Weise *wettkampforientiert* sind und weiterhin besondere körperliche Aktivitäten erfordern, die über das ansonsten übliche Maß hinausgehen und durch äußerlich durch zu beobachtende Anstrengungen oder durch persönlichem Können entspringenden Kunstbewegungen gekennzeichnet sind.
2. die **Förderung der Volksbildung**. Er fördert die Bildung und Fortbildung im Besonderen von Kindern und Jugendlichen, von Sportlern, von Lehrern, von Therapeuten, von Eltern und von Trägern der Jugend- und Sozialarbeit in den in §2 Abs. 1 genannten Bereichen des Breitensports.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck des „alle mitmischen e.V.“ Leipzig wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

1. Der Verein führt das **Sport- und Bildungsfestival** „Alle Mitmischen“ durch. Das Festival besteht aus Sportkursen, Weiterbildungsveranstaltungen, Lern- und Lehrseminaren und sportlich-künstlerischen und wettkampf-ersetzenden Darbietungen des Erlernten der Teilnehmer.
2. Der Verein führt zudem laufende **Sportkurse** für Kinder und Erwachsene, **Bildungs- und Weiterbildungsseminare** für Lehrer, Übungsleiter und Sportler durch. In den Kursen und Seminaren werden besonders Kinder und Jugendliche an größtenteils nicht wettkampforientierte Sportarten herangeführt und trainiert.
3. Der Verein führt Sport- und Informationsveranstaltungen durch.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird zudem mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Leipzig zusammen gearbeitet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit

1. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 5 Abs. 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral, soweit die angemessene Ausübung der Vereinstätigkeit nach Vereinszweck nicht gefährdet ist.
5. Der Verein ist religiös und weltanschaulich neutral. Er setzt sich für Toleranz und

gegen Diskriminierung auf allen Ebenen des täglichen Lebens ein.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Teilnahme: Teilnehmen kann jedes Vereinsmitglied. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen allerdings nur Mitglieder, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
2. Turnus: Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder wenn der Vorstand es aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt.
3. Ladung: Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt **14 Tage** vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben gilt zwei Tage nach Absendung als zugegangen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post. Diese gilt als eingegangen, wenn sie technisch zugestellt wurde und das Mitglied dem Verfahren der elektronische Zustellung durch Bekanntgabe seiner elektronischen Postadresse zugestimmt hat.. Ergänzungen der Tagesordnung durch Mitgliedsvorschläge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
4. Leitung: Die Mitgliederversammlung wird von einer/einem Vorsitzenden des Vorstandes im Rotationsprinzip geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung eine/einen Leiterin/Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten volljährigen Mitglieder.

5. Antragsform: Anträge sind vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Schriftliche Anträge können auch mit elektronischer Post eingereicht werden.
6. Beschlussfähigkeit: Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine weitere Versammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, für welche diese Voraussetzung nicht gilt. Bei Einladung ist auf die fehlende Voraussetzung hinzuweisen.
7. Mehrheiten: Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Für nicht volljährige Mitglieder stimmt ein gesetzlicher Vertreter ab. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Für folgende Beschlüsse ist eine 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Änderung des Vereinszwecks;
 - c) Auflösung des Vereins;
 - d) Beschwerde über den Ausschluss aus dem Verein;
 - e) Verleihung oder Entzug der Ehrenmitgliedschaft.
8. Abstimmart: Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands;
 - c) Festsetzung der Höhe, der Dauer und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Vereinszweck und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese nach Gesetz ergeben oder Gegenstand der Tagesordnung sind.
10. Protokoll: Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderen Protokollführer wählt.

§ 8 Vorstand

2. Aufgaben: Dem Vorstand des Vereins obliegt die gesetzliche Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch durch Gesetz und Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
3. Zusammensetzung: Er besteht mindestens aus:
 - a) einer/einem **ersten Vorsitzenden**,
 - b) einer/einem **zweiten Vorsitzenden** und
 - c) einer/einem **dritten Vorsitzenden**.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Personen mit anderen Ämtern, wie beispielsweise einen Kassenwart, in den Vorstand wählen.
4. Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Dauer: Der Vorstand wird für die Dauer von **zwei Jahren** von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen gewählt wird.
6. Dokumentationspflicht: Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in **Vorstandssitzungen**, die von einem/einer Vorsitzenden im Rotationsprinzip mündlich oder schriftlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich anzufertigen und von mindestens einem Vorsitzenden zu unterschreiben, weiterhin elektronisch zu **dokumentieren** und allen Mitgliedern des Vereines unter einer Webadresse mindestens vereinsintern **einsehbar** zu machen.
7. Willenserklärung: Die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitglied gilt dem gesamten Vorstand.

§ 9 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des „alle mitmischen e.V.“ sind die **Satzung** und die **Ordnungen**, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen. Es gibt beispielsweise die Gebührenordnung und die Nutzungsordnung.

§ 10 Mitgliedschaft

1. **Erwerb** der Mitgliedschaft:
 - a) Mitglied des Vereins kann **jede natürliche oder juristische Person** werden, die Satzung und Ordnungen anerkennt, schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht und die Aufnahmegebühr entrichtet.
 - b) Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter.
 - c) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft im Verein besteht nicht. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
 - d) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit, Zeitraum und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in der **Gebührenordnung**.
 - e) Eine befristete Mitgliedschaft ist prinzipiell für natürliche Personen möglich.
 - f) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. **Verlust** der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch **Tod**, durch **schriftlichen Austrittserklärung** an den Vorstand, welche mindestens drei Monate im voraus erfolgen muss oder durch sofortigen vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließendem **Ausschluss** bei groben und wiederholten Verstößen des Vereinsmitgliedes gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung. Das betroffene Mitglied hat das

Recht, binnen eines Monats, nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Ausschlusses, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen und hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 3/4-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- b) Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
 - c) Sämtliches Eigentum des Vereins ist innerhalb von drei Monaten zurück zu übertragen, anderenfalls kann der Vereinsvorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Rückständige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind innerhalb von drei Monaten zu begleichen, andernfalls kann auch hier ein Mahnverfahren eingeleitet werden.
3. **Wiedererwerb** der Mitgliedschaft:
- a) Die Mitgliedschaft kann **jederzeit** nach den Bestimmung des Erwerbs einer Mitgliedschaft im Verein wieder erworben werden.
 - b) Der Vorstand kann bei offenen Ansprüchen des Vereins oder bei vormaligen Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder die Ordnungen einem Mitgliedsgesuch widersprechen.
 - c) Für den Wiedererwerb kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

- 1. Die Beiträge der Mitglieder des Vereins werden in der **Gebührenordnung** durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung für den Verein erfolgten Tätigkeiten erlittenen Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Der „alle mitmischen e.V.“ kann natürlichen oder juristischen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen oder entziehen. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit gefasst.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere von den Liquidatoren zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft in Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Vollversammlung des „alle mitmischen e.V.“ vom 6.12.2011 mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.